



Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

der ev. Kindertagesstätte St. Willehad
Berliner Straße 2, 23627 Groß Grönau

Ergänzung zur gültigen Einrichtungskonzeption

Dieses einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept ist am 08.07.2025 von der Trägerverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Kindertagesstattenteam beschlossen worden.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Trägerverantwortung	5
2.1 Einrichtungsbeschreibung	5
2.2 Standort	5
2.3 Bezug zum Sozialraum	5
2.4 Team	5
2.5 Räumlichkeiten	6
2.6 pädagogische Haltung und Ziele	6
3. Begriffserklärungen	6
3.1 Macht und Machtmissbrauch	6
3.2 Machtbegriff in der Pädagogik	6
3.3 Grenzverletzung/Grenzüberschreitung	7
3.4 Kinderschutz	7
3.5 Kindeswohlgefährdung	7
4. Risikoanalyse	7
4.1 Räume	8
4.2 Externe Personen	9
4.3 Kinder untereinander	9
4.4 Mitarbeitende	10
4.4.1 Risikobelastete Situationen im Hinblick auf internes Personal	10
4.4.2 Risikoreiche Situationen im Hinblick auf externes Personal	10
4.4.3 Unerwünschtes/verfehltes Verhalten der Mitarbeitenden	10
4.4.4 Physische Grenzüberschreitungen	11
4.4.5 Verbale Grenzüberschreitungen	11
4.4.6 Psychische Grenzüberschreitungen	11
4.4.7 Sexualisierte Gewalt	11
5. Maßnahmen zur Kindeswohlförderung	11
5.1. Haltung zum pädagogischen Machtgefälle	11
5.2 Reaktiver Umgang mit pädagogischen Fehlern	12
5.3 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Risikosituationen	13
5.4 Reflexionsprozesse für Mitarbeitende	14
5.4.1 Möglichkeit der Beratung durch Institutionen	14
5.5 Offenheit und Transparenz: Wege zur Vermeidung von Machtmissbrauch	14
5.5.1 Kitainterne Regelungen	14
5.5.2 Transparenz in Gruppenteams zwischen Erst- und Zweitkraft	15
5.5.3 FSJ	15
6. Sexualerziehung	15
7. Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement für Kinder	15
7.1 Partizipation der Kinder	15
7.2 Beschwerdemanagement für Kinder	16
7.3 Beschwerdewege	17
8. Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement für Sorgeberechtigte und Familien	17
8.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten.....	17
8.1.1 Transparenz gegenüber Sorgeberechtigten und Familien	18
8.1.2 Gruppenspezifische Informationen	18
8.1.3 Partizipationsmöglichkeiten für Sorgeberechtigte und Familien	18
8.2. Beschwerdemanagement für Sorgeberechtigte und Familien	19

9. Kinderschutz im Rahmen der Personalführung	19
9.1 Unterstützung innerhalb der Personalführung	19
10. Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII (Kinderschutzgesetz)	20
11. Verhaltenskodex	20
11.1 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	21

ANHANG

Anhang 1: konkrete Indikatoren für Kindeswohlgefährdung	23
Anhang 2: Rechtsgrundlagen	25
§1 SGB VIII – <i>Recht auf Erziehung</i>	25
§8a SGB VIII - <i>Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</i>	25
§8b SGB VIII <i>Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</i>	26
§ 47 SGB VIII <i>Meldepflichten eines Einrichtungsträgers bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können</i>	26
§62 SGB VIII - <i>Datenschutz - Datenerhebung</i>	26
§65 SGB VIII - <i>Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe</i>	27

1. Einleitung

Indem Eltern uns Ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie uns als Evangelische Kindertageseinrichtung ihr Vertrauen. Das in uns gesetzte Vertrauen und das Anrecht der Kinder auf eine bereichernde Entwicklung muss ein verantwortliches Handeln auf allen Ebenen unserer Arbeit mit und für die uns anvertrauten Kinder zur Folge haben. Pädagogische Fachkräfte, Leitung, Verwaltung und Träger unserer Kindertagesstätten-Arbeit bilden auch in diesem Zusammenhang eine Verantwortungsgemeinschaft.

Laut UN-Kinderrechtskonvention, die die BRD 1992 unterzeichnete, hat jedes Kind eigene unveräußerliche Grundrechte. In diesen werden unter anderem ein umfassendes Diskriminierungsverbot, ein uneingeschränktes Gewaltverbot und Rechte auf eine entwicklungsfördernde Umwelt sowie Partizipation erklärt. Die in 54 Artikeln dargestellten Rechte in Form von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten dienen als Grundlage für die nationale Gesetzgebung einzelner Staaten. Art. 19

Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention besagt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.¹

Auf Landesebene regelt das Bundeskinderschutzgesetz entsprechende Inhalte. Mit seinem Inkrafttreten am 01.01.2012 wurden Veränderungen und Ergänzungen der bestehenden Gesetzgebung, der §§79a SGB VIII sowie des 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) beschlossen. Es sieht die Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor und verdeutlicht den Schutzauftrag und die Verantwortung aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aller pädagogisch tätigen Kräfte, bei Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden.

Ziel des hier vorliegenden Konzeptes der Ev. Kindertagesstätte St.Willehad, die eigene pädagogische Arbeit zu reflektieren, ständig weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Es handelt sich primär um ein Präventionskonzept, das einrichtungsspezifische Standards zur Sicherung von Kinderrechten und dem Schutz der Kinder vor Gewalt darlegen soll. Zudem soll es dem pädagogischen Team der Kita St.Willehad Handlungskompetenz ermöglichen und dabei helfen, sicher mit Unsicherheiten im pädagogischen Alltag umzugehen.

Damit stellt das Konzept als Handlungsleitlinie für Mitarbeitende eine Maßnahme der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Sinne von §79a SGB VIII dar. In diesem Sinne wurde das Konzept in einem umfassenden und intensiven Teamreflexionsprozess erarbeitet. Es bildet die pädagogische Grundhaltung aller pädagogisch Tätigen der Ev. Kindertagesstätte St. Willehad ab und wird auch in Zukunft regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

1 Unicef: Konvention über die Rechte des Kindes, 1989

2. Trägerverantwortung

Das vorliegende Konzept versteht sich als Rahmenkonzept zur Unterstützung des beteiligten Trägers unserer Kindertageseinrichtung. Vor Ort hat der Träger die Verantwortung, dass diese beschriebenen Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Grundlage für dieses Kinderschutzkonzept sind die rechtlichen Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

Dieses Wohl des Kindes kann zum einen durch das familiäre Umfeld des Kindes gefährdet sein, zum anderen aber auch innerhalb der Einrichtung. In beiden Fällen müssen Fachkräfte und ggf. auch der Träger tätig werden. Dabei haben Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen für das Kindeswohl eine sog. „Garantenpflicht“, d.h. sie müssen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung tätig werden (vgl. § 8a, SGB VIII). Damit sie dies in guter Weise tun können, benötigen Sie Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (Anspruch durch § 8b SGB VIII) und standardisierte Verfahren.

2.1 Einrichtungsbeschreibung

Unsere Ev. Kindertagesstätte St. Willehad ist eine Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe unter kirchlicher Trägerschaft. In der genannten Einrichtung werden insgesamt bis zu 120 Kinder in bis zu vier Elementargruppen und vier Krippengruppen in einer Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr betreut (Stand: 26.02.2025).

Zum 01.08.2023 hat die Gemeinde St. Willehad Trägeraufgaben an den Fachdienst Ev. Kindertagesstätten – Kirchenkreis Lübeck/Lauenburg übertragen. Die Pastorin der Gemeinde fungiert weiter in seelsorgerlicher Funktion und im Rahmen der integrierten Religionspädagogik.

Die Kindertagesstätte arbeitet nach dem situationsorientierten Ansatz.

2.2 Standort

Die Ev. Kindertagesstätte St. Willehad liegt in dem in den siebziger Jahren entstandenen Teil der Gemeinde Groß Grönau, an einer von der Hauptstraße abzweigenden Nebenstraße. In der Nachbarschaft befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, ein Wald mit angrenzendem Spielplatz und die nahe gelegene Wakenitz. Das Außengelände ist durch viel Grün und Büsche gekennzeichnet.

Die Wohngebiete der Kinder sind überwiegend geprägt durch Einfamilienhaussiedlungen. Vereinzelt gibt es Mietwohnungen und Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus.

2.3 Bezug zum Sozialraum

Die Ev. Kindertagesstätte St. Willehad kooperiert neben der ansässigen Grundschule, der Waldschule, auch mit den weiteren kommunal ansässigen Kindertagesstätten, dem Petze Institut in Kiel, der Technischen Hochschule Lübeck und den Frühen Hilfen im Kreis, sowie der Kirchengemeinde St. Willehad und der damit verbundenen Pastorin und verantwortlichen Personen.

2.4 Team

Das pädagogische Team setzt sich aus einer Kita-Leitung und einer stv. Kita-Leitung, Erzieher:innen und Sozialpädagogischen Assistenten:innen (SPA), ggf. FSJ-Praktikanten:innen und ggf. PIA und SPA-Auszubildenden zusammen. Darüber hinaus können externe Kräfte z.B. über den personellen Mehrbedarf, Helfende Hände, externen Sonderpädagogen:innen, Frühförderkräften, Logopäden:innen und Heilerzieher:innen das Team unterstützen.

2.5 Räumlichkeiten

Das Gebäude der Kita besteht aus acht Gruppenräumen, mit jeweils dazugehörigen separaten Waschräumen und eigenen angrenzenden Garderoben, einem Multifunktionsraum, einem Mitarbeitendenraum, zwei multifunktionalen Hallen, einem Büro, Küche, vier Abstell- und Reinigungsräumen und vier Personal- und Gästetoiletten (Stand: 26.02.2025).

Das nahegelegene Gemeindehaus wird von der Kita mitgenutzt, ebenso, wie die dazugehörige Kirche für z.B. Familiengottesdienste.

2.6 pädagogische Haltung und Ziele

Siehe Konzeption und integriertes religionspädagogisches Konzept.

3. Begriffserklärungen

Wenn Mitarbeitende in der Kindertageseinrichtung mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch eigene Teammitglieder konfrontiert werden, gibt es häufig Unsicherheit, wie man in solchen Situationen reagieren soll. Deshalb ist es wichtig, für diese Probleme Sensibilität zu entwickeln, Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

Sexualerziehung ist gelebte Prävention, daher legen wir Wert darauf, dass alle Begriffe in Bezug auf den eigenen Körper und Begriffe im Kontext zur Sexualerziehung richtig definiert und ausgesprochen werden. Wir benutzen keine Kosewörter für Geschlechtsteile und benennen diese definiert nach der Biologie. Alle Kinder und Erwachsene kennen die Begriffe, welche die Gefühle und Körperempfindungen ausdrücken und können sich mit anderen darüber austauschen. Wir benennen z.B. klar die Begriffe Penis, Scheide und Körpererkundungsspiele.

3.1 Macht und Machtmissbrauch

Im Rahmen der Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir uns mit dem Machtbegriff -Adultismus- auseinandergesetzt. In diesem Kontext haben wir uns zunächst vor Augen geführt, wie sich das individuelle Verständnis von Macht der einzelnen Teammitglieder darstellt und wie sie Macht und Machtmissbrauch im pädagogischen Alltag wahrnehmen. Mögliche Erscheinungsformen von Macht im pädagogischen Alltag haben wir diskutiert und die Macht des pädagogischen Personals gegenüber Kindern reflektiert.

3.2 Machtbegriff in der Pädagogik

Laut Duden ist Macht die „Gesamtheit der Mittel und Kräfte, die jemandem oder einer Sache andern gegenüber zur Verfügung stehen“². Macht kann als Summe von Mitteln und Fähigkeiten, eigene Absichten durchzusetzen verstanden werden. Im Negativen kann dies auch gegen den Willen anderer geschehen. Im Kontakt zwischen dem pädagogischen Personal und Kindern ist ein Machtgefälle vorhanden, welches sich in unterschiedlichen Formen vorfinden lässt und die diversen Ursachen zu Grunde liegen können.

Dies beinhaltet, Kinder durch die Partizipation an pädagogischen Entscheidungen an der Macht teilhaben zu lassen, wodurch einem Machtmissbrauch vorgebeugt werden soll. Gleichzeitig sind wir uns dessen bewusst, dass uns diese Macht auch aus einer Verantwortung den Kindern gegenüber heraus, übertragen wird. Das kann zur Folge haben, dass wir in einigen Situationen und insbesondere vor dem Hintergrund einer Eigen- oder Fremdgefährdung dieses Machtgefälle zum Schutz der Kinder nutzen müssen. Das pädagogische Machtgefälle birgt immer auch ein Risiko des Machtmissbrauchs, über das wir uns bewusst geworden sind.

² Duden online [<https://www.duden.de/rechtschreibung/Macht>]

Machtmissbrauch definieren wir als destruktiven Umgang mit Macht. Deshalb gilt es für uns stets reflektiert mit sich, dem eigenen pädagogischen Handeln, dem Verhalten der Mitarbeitenden umzugehen und Möglichkeiten der Partizipation und Beschwerden zu schaffen.

3.3 Grenzverletzung/Grenzüberschreitung

Unter dem Begriff „Grenzverletzung“ verstehen wir, das unbeabsichtigte Überschreiten von Grenzen, das Handeln und Verhalten Kindern gegenüber, was im alltäglichen Zusammenleben passieren kann, dem aber eine Entschuldigung folgen muss. Es setzt immer die Fähigkeit einer Selbstreflexion voraus. Der Begriff „Grenzüberschreitung“ beinhaltet für uns, dass bewusst, absichtliche Überschreiten von Grenzen, ohne das eigene pädagogische Handeln und Verhalten zu hinterfragen und zu optimieren.

3.4 Kinderschutz

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz fordert gleichermaßen Prävention und Intervention im Kinderschutz und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Der Kinderschutz bezieht sich auf die Förderung sicherer Umgebungen, rechtzeitige Identifizierungen von Risiken und Unterstützungen zum Wohle des Kindes.

Entsprechende Arbeitshilfen zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie Beobachtungs- und Dokumentationsbögen garantieren in unserer Einrichtung einen verbindlichen, standardisierten Ablauf.

3.5 Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB vor, wenn *„eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*

Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht definierter Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden. Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes zu beurteilen und individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wiederherzustellen.

4. Risikoanalyse

Wir machen unsere Kindertageseinrichtung zu einem Schutzort, der keinen Raum für Übergriffe, Misshandlungen oder Missbrauch zulässt. Denn Kitas können auch besonders gefährdete Orte sein: Manche Menschen wählen gezielt einen pädagogischen Beruf, um leichter an potenzielle Opfer heranzukommen.

Jüngere Kinder sind besonders gefährdet, denn sie können Missbrauchshandlungen nur schwer einschätzen und benennen. Dadurch sind sie Manipulationen hilflos ausgeliefert. Ihre Offenheit und ihre Bereitschaft zu Bindung und Vertrauen macht sie äußerst verletzlich.

Der frühkindliche Bereich ist auch deshalb ein sehr sensibler Bereich, weil körperliche Nähe bei Pflegehandlungen, beim Trösten, Kuscheln und Toben, zum Alltag gehören – und das sollte sich durch dieses Schutzkonzept auch nicht ändern!

Eine Risiko- und Potentialanalyse ist ein erster Schritt, um sich mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt auseinanderzusetzen. Sie liefert im Vorfeld hilfreiche Informationen darüber, welche Bedingungen, Strukturen, örtliche Gegebenheiten, Alltagsabläufe und Verfahrenswege vor Ort

vorhanden sind, welche Schutzfaktoren bestehen und was darüber hinaus notwendig ist, um in der Einrichtung Risikosituationen und -orte zu minimieren.

Dabei bewusst immer wieder die Perspektive wechseln und auch einmal mit den Augen einer potenziellen Täterin bzw. eines potenziellen Täters die gesamte Organisation betrachten!

4.1 Räume

Das Gebäude besitzt Räume zum Ausweichen, als auch Ecken, die als Rückzugsort genutzt werden können. Grundsätzlich gibt es wenige Orte die nicht einsehbar sind. Wir haben uns im Team mit unserem Arbeitsbereich auseinandergesetzt, um zu analysieren, inwieweit unsere Räumlichkeiten die Fantasie einer Tatperson zu einem Missbrauch anregen könnten.

Risikosituation	Einsehbar/nicht einsehbar	Hohes/geringes Risiko
Wickelsituation - Krippe	in der Regel einsehbar	mittleres Risiko
Wickelsituation - Elementar	nicht einsehbar	hohes Risiko
Toilettengänge - Krippe	teilweise einsehbar	mittleres Risiko
Toilettengänge - Elementar	nicht immer einsehbar	hohes Risiko
Sauberkeitserziehung - Krippe	teilweise einsehbar	mittleres Risiko
Sauberkeitserziehung - Elementar	nicht immer einsehbar	hohes Risiko
Schlafsituation - Krippe	nicht immer einsehbar	erhöhtes Risiko
Schlafsituation - Elementar	in der Regel einsehbar	mittleres Risiko
Trösten-Körperkontakt - Krippe	einsehbar	mittleres Risiko
Trösten-Körperkontakt - Elementar	in der Regel einsehbar	mittleres Risiko
Rückzugsmöglichkeiten (Gruppenraum) - Krippe	in der Regel einsehbar	mittleres Risiko
Rückzugsmöglichkeiten (Gruppenraum) - Elementar	teilweise einsehbar	mittleres Risiko
Verstecke (Außengelände) - Krippe	teilweise einsehbar	mittleres Risiko
Verstecke (Außengelände) - Elementar	nicht einsehbar	hohes Risiko
Medien/Internet innerhalb der Kita - Krippe	einsehbar	geringes Risiko
Medien/Internet innerhalb der Kita - Elementar	in der Regel einsehbar	hohes Risiko
Spielerische Situationen, die bewusst geschaffen werden - Krippe	einsehbar	geringes Risiko

Spielerische Situationen, die bewusst geschaffen werden - Elementar	in der Regel einsehbar	mittleres Risiko
Rollenspiele	teilweise einsehbar	mittleres Risiko
Multifunktionsraum im Elementarbereich (MuFu-Raum)	nicht einsehbar	hohes Risiko
Flure, MA-Räume, Durchgangsräume, Schlafräume, Küche	in der Regel einsehbar	hohes Risiko
Einzelbetreuung (z.B. Logopädie)	nicht immer einsehbar	hohes Risiko
Feste mit Familien und/oder Öffentlichkeit auf dem Kita-Gelände (z.B. Tag der offenen Tür, Laternenfest, Sommerfest)	nicht einsehbar	hohes Risiko
Ausflüge und Projekte außerhalb des Kita-Geländes	in der Regel einsehbar	mittleres Risiko
Beruflicher Bereich wird auf den privaten Bereich der Kinder erweitert, z.B. Babysitten	nicht einsehbar	hohes Risiko

4.2 Externe Personen

Da wir in der Ev. Kindertagesstätte St.Willehad viele individuelle Kinder betreuen, befinden sich zu den Abholzeiten täglich zahlreiche u.a. auch für uns fremde Personen auf dem Kita-Gelände. Dies birgt Risiken für die von uns betreuten Kinder. Um mögliche, von kitafremden Personen ausgehende Risiken zu minimieren, haben wir uns auf folgende Verhaltensweisen geeinigt:

- Fremde und auffällige Personen werden vom pädagogischen Personal im Sinne des Schutzes der betreuten Kinder auf ihre Identität angesprochen.
- Kinder dürfen nur von Sorgeberechtigten, von vertraglich festgelegten grundsätzlich abholberechtigten Personen oder von Personen, die von den Sorgeberechtigten eine einmalige oder dauerhafte Abholerlaubnis erhalten haben, abgeholt werden. Die Sorgeberechtigten müssen Änderungen der Abholpersonen schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für Geschwisterkinder.
- Unangekündigte Abholpersonen, die dem pädagogischen Personal nicht bekannt sind, müssen mit einer Überprüfung der Personalien einverstanden sein. Es wird Kontakt zu den Eltern des Kindes aufgenommen, um die Situation zu klären, sofern sie nicht auf der Abholberechtigten-Personen-Liste stehen.
- Kinder dürfen das Kita-Gelände nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten allein verlassen.
- Wir sind uns der Verantwortung bewusst, sensibel auf den Umgang der Kinder mit jeder Kitafremden Person zu achten, wie z.B. Reinigungskräften, Hausmeistern, Handwerkern, Cateringmitarbeitenden, etc. und jede Auffälligkeit zu reflektieren und anzusprechen.

4.3 Kinder untereinander

Unsere Kindertagesstätte wird von Kindern im Alter zwischen 1-7 Jahren besucht. Diese große Altersspanne zwischen Krippen- und Vorschulkindern kann Risiken bergen. Die Kinder befinden sich in unterschiedlichen Reife- und Entwicklungsstufen, die sich sowohl in physischen, psychischen, sexuellen und kognitiven Merkmalen und Verhaltensweisen äußern können. Aufgrund dessen kann auch ein Machtgefälle zwischen den Kindern entstehen,

welches ein kompetentes pädagogisches Handeln und Maßnahmen des präventiven Umgangs damit erfordert. Wir reflektieren gemeinsam mit den Kindern, wie die Überschreitung subjektiver Grenzen kenntlich gemacht und erkannt werden kann. Es werden allgemeingültige Regeln, die allen Anwesenden bekannt sind, vereinbart. Dazu zählt beispielsweise die „Stoppregel“ oder das Stopp-Schild, die ein deutliches Signal der Grenzüberschreitung ist. Die Mitarbeitenden unserer Kita haben sich hinsichtlich gewaltfreier Kommunikation weitergebildet. Das Präventionskonzept „Echte Schätze“ des Petze Instituts in Kiel wird im Elementarbereich mit den Kindern erarbeitet.

4.4 Mitarbeitende

Insbesondere Stresssituationen im Alltag können Risiken für falsches, unerwünschtes pädagogisches Verhalten gegenüber den Kindern in sich bergen.

4.4.1 Risikobelastete Situationen im Hinblick auf internes Personal

- Einzelbesetzung in der Gruppenbetreuung
- Gruppenwechsel, um den Personalschlüssel zu halten
- Einzelbetreuung eines Kindes/Einzelgespräche mit Kindern
- Hilfe bei der Pflege/Toilettengängen
- Störungen und Vorfälle in der Betreuungssituation
- Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack
- An- und Abmeldesituationen
- Abholsituation durch Eltern, Abholberechtigte oder fremde Person
- Ansammlung von Überstunden aufgrund fehlenden Personals
- Lautstärke
- Viele Nationen

4.4.2 Risikoreiche Situationen im Hinblick auf externes Personal

- Einzelbetreuung eines Kindes durch pädagogisch nicht qualifiziertes Personal (personeller Mehrbedarf oder „helfende Hände“)
- Einzelbetreuung eines Kindes durch Fachpersonal (z.B. Logopädie, Frühförderung, etc.)

Diese Situationen haben gemeinsam, dass ein Erwachsener Situationen gegenübersteht, in denen er viel Verantwortung zu tragen hat und durch potenziell eintretende, unbekannte Situationen und Störungen das Gefühl von Überforderung und Hilflosigkeit entstehen kann. Diese Gefühle können ursächlich dafür sein, dass der Erwachsene seine Machtposition nutzt, um die Situation zu bewältigen. In unreflektierten und emotionalisierten Handlungen kann sich ein Machtgefälle aufbauen, welches im akuten Einzelfall zu einem sowohl unbeabsichtigten als auch beabsichtigten Machtmissbrauch führen kann.

4.4.3 Unerwünschtes/verfehltes Verhalten der Mitarbeitenden

Nachfolgend werden Verhaltensweisen benannt, die für uns ein Indikator dafür sind, dass Mitarbeitende ihre Machtposition gegenüber Kindern missbräuchlich nutzen. Diese bewerten wir deshalb als unerwünschtes Verhalten im pädagogischen Handeln. Wir gehen davon aus, dass machtmisbräuchliche Verhaltensweisen meist affektiv und nicht vorsätzlich entstehen und dank präventiver Arbeit vermieden werden können. Trotzdem sind wir uns dessen bewusst, dass es sich bei einigen der folgend dargestellten Handlungsweisen um Strafbestände im Sinne von Kindesmisshandlung handelt.

4.4.4 Physische Grenzüberschreitungen

- Kinder ohne erkennbaren Grund, das bedeutet ohne das Vorliegen von Eigen- oder Fremdgefährdung, gegen ihren Willen festhalten
- körperliche Übergriffe jeglicher Art (jede vom Kind unerwünschte Nähe in Form von Körperkontakt)
- unterlassene Hilfeleistung/Pflegeleistung

4.4.5 Verbale Grenzüberschreitungen

- unangebrachte Lautstärke (z.B. anschreien)
- unangebrachte, nicht kindgerechte Wortwahl
- Aggression
- Zwang durch Drohung
- Erniedrigung

4.4.6 Psychische Grenzüberschreitungen

- Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund von z. B. Geschlecht, Religion, Herkunft, Sprache, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen
- autoritätsmissbrauchendes Verhalten in Bezug auf unangemessene Regelformulierung und Regelumsetzung gegenüber den Kindern
- Überforderung der Kinder durch ambivalentes Verhalten
- Ignoranz gegenüber den kindlichen Aussagen und Bedürfnissen
- Übertragung persönlicher Negativemotionen oder Negativerfahrungen auf die Kinder
- emotionale Erpressung und Drohung
- bevorzugendes Verhalten gegenüber einzelnen Kindern
- Ausschluss einzelner Kinder aus der Gruppe
- Missachtung des Eigentums der Kinder (z. B. Zerstörung persönlichen Sacheigentums)

4.4.7 Sexualisierte Gewalt

- unsachliche sexualisierte Sprache
- Nötigung zu körperlicher Nähe (z. B. Umarmung, streicheln)
- sexuelle vom Erwachsenen ausgehende Übergriffe (z.B. Küssen, Geschlechtsorgane des Kindes berühren)
- keine Abgrenzung gegenüber dem Kind, wenn vom Kind sexualisierte Handlungen gegenüber dem Erwachsenen ausgehen
- Voyeurismus (Sexualpräferenz-Störung/„Spanner“)
- exhibitionistisches Verhalten (entblößen von Genitalien gegenüber nichts ahnenden Fremden mit sexueller Erregtheit)

5. Maßnahmen zur Kindeswohlförderung

Unserem Team ist es wichtig, den in der Risikoanalyse dargestellten Umständen vorbereitet zu begegnen und dadurch sicher im Umgang mit unsicheren und schwierigen Situationen zu sein. Höchstes Ziel ist es jedoch, das Entstehen solcher Situationen zu vermeiden.

5.1. Haltung zum pädagogischen Machtgefälle

Wir sind uns unserer natürlichen Machtposition gegenüber den Kindern, die durch die Zusammenarbeit mit Schutzbefohlenen entsteht, bewusst und wissen, wie wichtig ein verantwortungsvoller Umgang mit dieser ist.

Wir wünschen uns ein pädagogisches Handeln, welches der Vorbildfunktion gegenüber den Kindern gerecht wird und damit jegliche Form der Gewalt und vorsätzlichen Grenzüberschreitung ablehnt. Dabei ist die höchste Priorität, unser pädagogisches Handeln auf die individuellen kindlichen Bedürfnisse, die von Alter, Charakter und individuellem Erfahrungshintergrund geprägt sind, abzustimmen, sowie ihre Wünsche und ihren Willen zu achten. Respektvolles Verhalten, Akzeptanz persönlicher körperlicher und psychischer Grenzen sowie Gleichberechtigung sind für uns ein Selbstverständnis. Wir wollen den Kindern verlässliche Bezugs- und Vertrauenspersonen sein, die alle Gefühle und Äußerungen ernst nehmen, Verständnis zeigen und empathisch auf sie eingehen.

Wir verstehen die Besonderheiten aller Kinder als Bereicherung, wollen die uns anvertrauten Kinder in ihrer individuellen Entwicklung fördern und inklusiv arbeiten.

Im pädagogischen Handeln wünschen wir uns stets einen respektvollen Umgangston mit den Kindern und Mitarbeitenden und eine angemessene Form der Rückmeldung, die sowohl Lob als auch Kritik umfassen kann. Jeder Körperkontakt geschieht nur mit pädagogischer Intention und dem Einverständnis des Kindes. Jedem Verdacht auf innerhalb und außerhalb der Kita, sowie häusliche Gewalt, wird nachgegangen und alle diesbezüglichen Äußerungen werden ernst genommen.

Auch ist uns ein reflektierter Umgang mit dem eigenen Verhalten wichtig, so dass mögliches persönliches Fehlverhalten auch den Kindern gegenüber eingeräumt wird. Der Grundsatz lautet dabei: „fehlerfreundlich sich selbst gegenüber sein“.

Auch im Team wünschen wir uns eine vertrauensvolle, wertschätzende, respektvolle, transparente, offene und loyale Zusammenarbeit. Dies fördert nicht nur ein gesundes Arbeitsklima, das positiv zur Bewältigung der Alltagsherausforderungen beiträgt, sondern schafft auch eine Atmosphäre in der jeder einzelne schwierige, möglicherweise überfordernde Situationen ansprechen, reflektieren und sich Hilfe holen kann.

Wir wünschen uns eine fehlerfreundliche Gemeinschaft, die kooperativ und partizipativ arbeitet und in direkter Kommunikation miteinander steht, denn nur so können wir uns weiterentwickeln. Der Umgang zwischen Mitarbeitenden ist durch gegenseitiges Verständnis, Vertrauen, Unterstützung und Loyalität geprägt.

5.2 Reaktiver Umgang mit pädagogischen Fehlern

Wir sind uns bewusst, dass wir mit einer Tätigkeit im pädagogischen Bereich stets in einem Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz den Kindern gegenüberstehen. Besonders in stressigen Alltagssituationen können unbeabsichtigt und ohne negative Intention, durch affektives und emotionales Handeln, Grenzen der Kinder überschritten werden. In solchen Momenten ist es wichtig, sich des eigenen Fehlverhaltens bewusst zu werden, sich bei dem betroffenen Kind zu entschuldigen, den Fehler der Kita-Leitung mitzuteilen und gemeinsam zu entscheiden, welches weitere Vorgehen notwendig ist. Sollte eine Situation eingetroffen sein, in der das pädagogische Personal aus emotionaler und affektiver Reaktion heraus Gewalt an einem Schutzbefohlenen verübt hat, sind Offenheit und Transparenz gegenüber der Kita-Leitung, dem Kita Fachdienst, der verantwortlichen Person in der Kirchengemeinde (Pastorin) und im Weiteren auch der Kita Heimaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg und den Eltern unbedingt notwendig.

Durch ein reflexives Gespräch, in dem man zu der Erkenntnis gelangt, dass ein Fehlverhalten eingetreten ist und in dem ein möglicher Grund dafür, sowie Strategien zur Vermeidung solcher Fehler in Zukunft gefunden werden müssen, kann die Situation gelöst werden. Sollte es sich um Störungen in der Gruppe, der Beziehung zum Kind oder um eine Überforderung mit der

Tätigkeit handeln, gilt es, auf die Ressourcen des Teams und die Unterstützung des Teams und der Kita-Leitung zurückzugreifen.

Im kollegialen Austausch, in Teamsitzungen, im Rahmen von Fallbesprechungen, Supervision oder in einem Gespräch mit der Kita-Leitung oder Fachberatung des Kirchenkreises Herzogtum-Lauenburg kann nach Lösungen für die Ursachen gesucht werden. Das Ziel ist es, dass sich gegenseitig Hilfestellung und Sicherheiten gegeben wird, auch und besonders in Situationen in denen Fehler aufgetreten sind.

Ferner ist es selbstverständlich, dass alle in der Einrichtung offen für Rückmeldungen aus dem Team oder der Kita-Leitung sind. Sollten Situationen beobachtet werden, die nicht eindeutig sind oder in denen sich Mitarbeitende scheinbar falsch verhalten haben, wird es stets direkt und offen darauf angesprochen und nachgefragt, um Missverständnisse auszuräumen, die die Situation besser einschätzen lassen, um eine Reflexion des Verhaltens anzuregen. Je nach Situation und Sensibilität des Vorfalles soll dies primär im Rahmen eines Vier-Augen-Gesprächs erfolgen. Alternativ stehen dafür auch die wöchentlichen Team-/Kleinteam-sitzungen, die regelmäßigen Dienstbesprechungen oder ein Gespräch unter Einbezug der Kita-Leitung und ggf. Fachberatung zur Verfügung.

Sollten Zwischenfälle beobachtet werden, in denen vorsätzlich Grenzüberschreitungen oder Übergriffe physischer, psychischer oder sexueller Art von Mitarbeitenden ausgehen und der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung entstehen, gilt es, die Verfahrensabläufe gesetzlichen Verfahrensabläufe einzuhalten. Diese sind jedem Teammitglied bekannt. Grundsätzlich kann auch die Handlungskette nach SGB VIII, § 8a, Hilfestellung im akuten Fall geben.

5.3 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Risikosituationen

Um Risikosituationen, die von der Machtposition der Mitarbeitenden ausgehen, vorzubeugen, wurde sich darüber verständigt, welche pädagogischen Verhaltensweisen präventiv vor Machtmissbrauch schützen.

In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass es wichtig ist, das pädagogische Machtgefälle mit den Kindern direkt zu kommunizieren. Wir verfolgen folgende Möglichkeiten für eine kindgerechte Vermittlung:

- Das pädagogische Personal vermittelt den Kindern ihre Rollen, Pflichten und damit auch ihre Verantwortung, aus der heraus sie eine andere Machtposition einnehmen (Fremd- und Eigenschutz)
- Gruppenregeln werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und transparent gestaltet
- angemessene Konsequenzen bei Regelverstößen werden mit den Kindern vereinbart
- Regeln und Konsequenzen werden, sowohl den Kindern, als auch den Sorgeberechtigten, transparent gemacht
- pädagogische Instrumente in Form von Sitzkreisen, Ampelsystemen, positive Verstärkung etc. werden genutzt

Auch haben wir uns darüber verständigt, welche organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Stresssituationen beitragen können.

Folgende Maßnahmen sind in unserer Einrichtung bereits installiert oder können bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten unseres Trägers genutzt werden:

- personelle Ausfälle durch Krankheit, Urlaub, Fortbildungen können durch Notgruppen, vorübergehende Gruppenschließung, verkürzte Öffnungszeiten und Krankheitsvertretung aufgefangen werden (siehe Personalampel)

- Weiter- und Fortbildungsangebot für pädagogisches Personal
- Beratungsmöglichkeit/Seelsorge durch die Pastorin bei privaten oder belastenden Situationen

5.4 Reflexionsprozesse für Mitarbeitende

Wie bereits genannt, erachten wir einen kooperativen, partizipativen Umgang miteinander für unerlässlich, um das eigene und das gemeinsame pädagogische Handeln reflektieren zu können. Für Reflexions- und Selbstreflexionsprozesse stehen den Mitarbeitenden folgende Angebote zur Verfügung:

- Einmal wöchentlich Frühteam-Dienstbesprechung
- monatliche Dienstbesprechung
- Möglichkeit eines zeitnahen Austausches mit der Leitung
- Möglichkeit einer kollegialen Fallberatung
- Monatliche Leitungstreffen/ stellv. Leitungstreffen
- Möglichkeit des Berufsscoachings
- Möglichkeit der Einzelsupervision oder Teamsupervision
- regelhafte und regelmäßige Mitarbeitendengespräche/ Jahresgespräche mit der Leitung
- Beratungsmöglichkeit durch die kirchenkreisinterne insoweit erfahrene Fachkraft und die im Kreis tätige (InsoFa) nach §8b SGB VIII und 4 KKG

5.4.1 Möglichkeit der Beratung durch Institutionen

Folgende Institutionen geben eine Möglichkeit der Beratung an:

- Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendamt
- Pro familia
- Familienberatung Kreis Herzogtum Lauenburg
- Familienbildungsstätte Ratzeburg
- Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen
- InsoFa
- Anlaufstelle Alpha
- Pädagogische Fachberatung, Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg

Eine detaillierte Liste mit Kontaktdaten und konkrete Ansprechpersonen können alle Mitarbeitenden frei zugänglich im Mitarbeitendenraum oder im Kita-Leitungs-Büro einsehen. Alle Sorgeberechtigten und Interessierten können sich bei der Kita-Leitung über Unterstützungsmöglichkeiten und Kooperationsstellen informieren.

5.5 Offenheit und Transparenz: Wege zur Vermeidung von Machtmissbrauch

Eine offene und transparente Kultur ist der Schlüssel zur Vermeidung von Machtmissbrauch in der pädagogischen Arbeit ist. Aus diesem Grund gibt es Informationskanäle im Team.

5.5.1 Kitainterne Regelungen

- Wichtige Informationen aus den Teamsitzungen werden im Protokollordner für alle Mitarbeitenden vermerkt.
- Alle wichtigen Übersichtsdarstellungen (Raumplan, Dienstpläne und Jahresplaner) hängen im Mitarbeitendenraum aus und/oder sind frei zugänglich über das Gruppentablet.
- Bei Bedarf können Teammitglieder sich in der „DB-Zeit“ für z. B. Fallbesprechungen/ Kollegiale Beratung zusammensetzen.
- Für die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden ist das jeweilige Gruppenteam und die Kita-Leitung zuständig.

5.5.2 Transparenz in Gruppenteams zwischen Erst- und Zweitkraft

- Tür- und Angelgespräche
- regelmäßige Gruppenteamgespräche
- Kommunikation über E-Mails, Kita-App und Telefon

5.5.3 FSJ

- Eingangsgespräch zu Beginn mit der Kita-Leitung
- Teilnahme an Kennenlernetreffen und Seminaren des Diakonischen Werkes
- Regelmäßige Anleitungsgespräche mit der jeweiligen Gruppenleitung und ggf. Kita-Leitung

6. Sexualerziehung

Ein Sexualpädagogisches Konzept wird regelmäßig reflektiert und überarbeitet.

7. Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement für Kinder

Mitbestimmungsprozesse entwickeln und fördern das Selbstbewusstsein, die Selbstwirksamkeit und die sozialen Kompetenzen.

7.1 Partizipation der Kinder

Artikel 12 der UN-Kinderrechte besagt, dass Kinder ein Recht auf Mitbestimmung haben. Satz 1 des Artikels lautet: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“³ Die Möglichkeit zur Mitbestimmung ist ein unabdingbarer pädagogischer Grundsatz, um Kinder auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten und gleichzeitig demokratische Partizipation in der pädagogischen Einrichtung aktiv vorzuleben.

In der demokratischen Partizipation geht es darum, dass Kinder berechtigt werden, sich ihren Teil an den Entscheidungen zu nehmen, die ihr eigenes Leben betreffen, aber auch die gemeinschaftliche Gestaltung der pädagogischen Einrichtungen.

Gleichzeitig ist es im Sinne der Kindeswohlförderung, starke Kinder zu erziehen, die ihre Bedürfnisse äußern können, um ihre Selbstwirksamkeit wissen und sich dessen bewusst sind, dass sie ein Mitspracherecht haben.

Das Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist unter anderem, die Problemlösungskompetenz, Entscheidungsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit der Kinder zu fördern. Dies ist essenziell, damit Kinder sich als autonome Persönlichkeiten verstehen und in Situationen, in denen sie einem Machtgefälle begegnen, den eigenen Bedürfnissen entsprechend entscheiden, ihre Bedürfnisse äußern und danach agieren können. Die Partizipation von Kindern in einer pädagogischen Institution ist wesentlich, um einen Machtmissbrauch ihnen gegenüber zu verhindern.

Daher gibt es zahlreiche Felder in unserer Einrichtung, in denen demokratische Partizipation möglich ist und Kinder darin bestärken kann, Entscheidungen mitzutragen, sowie ihre Bedürfnisse und ihre Meinung zu äußern.

³ Unicef: Konvention über die Rechte des Kindes, 1989

Im Zentrum der pädagogischen Arbeit stehen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder zu erfragen und diese im pädagogischen Handeln bestmöglich zu berücksichtigen. Partizipation soll den Kindern, in den sie alltäglich betreffenden Prozessen, ermöglicht werden. Es gelten in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention unter anderem folgende Anforderungen an Beteiligungsprozesse:

- **Transparenz und Information:** Kinder werden über ihre Rechte informiert
- **Freiwillig:** Kinder werden nicht zur Meinungsäußerung gezwungen
- **Respektvoll:** respektvoller Umgang mit der Meinung der Kinder und Möglichkeit der praktischen Umsetzung in Form von Handlungen im Alltag
- **Bedeutsam und kinderfreundlich:** es müssen ein Lebensweltbezug hergestellt werden, sowie altersgerechte Gelegenheiten und eine vertrauensvolle Beziehung ermöglicht werden
- **Inklusiv und integrativ:** Die Meinungsfreiheit soll unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter etc. ermöglicht werden.

Um Demokratie einzuüben und zu fördern ist grundlegend, dass die Strukturen unserer Kita selbst demokratisch sind und dazu regelmäßig reflektiert und konzeptionell überarbeitet werden. Entscheidungsbefugnisse der Kinder sind als verbindliche Rechte von den Fachkräften in der Konzeption festgelegt, wie z.B. die Kinderkonferenzen und Erzähl- und Morgenkreise. Hier können die Kinder ihre Anliegen einbringen, diskutieren und damit Einfluss auf den Kita-Alltag nehmen.

7.2 Beschwerdemanagement für Kinder

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Kinder am Alltag und einer partizipativen Pädagogik ist von Bedeutung, eine beschwerdefreundliche Kultur zu leben. Laut §45 SGB VIII haben Kinder ein Beschwerderecht, das primär darauf abzielt, „Kinder vor Machtmissbrauch und Übergriffen der sie betreuenden Fachkräfte zu schützen“⁴.

Deshalb haben Kinder in unserer pädagogischen Einrichtung grundsätzlich das Recht, sich über alles und jeden zu beschweren, was ihnen Sorge bereitet oder sie bedrückt. Besondere Beachtung muss dabei die Beschwerde über pädagogische Fachkräfte und ihre Entscheidungen finden. Kindern wird bewusst Raum gegeben, sich über pädagogische Fachkräfte/Erwachsene, aber auch jegliche anderen Anliegen zu beschweren.

Zudem sind ihnen in der Regel neben der Bezugsperson weitere Ansprechpersonen bekannt, an die sie sich vertrauensvoll wenden können (z.B. andere Gruppenfachkräfte, die Kita-Leitung). Indem jedes ihrer Anliegen bearbeitet wird, werden Kinder darin bestärkt ihren Unmut zu äußern und machen die Erfahrung, dass auch Erwachsene Fehler machen und Kinder Recht bekommen. Auf diese Weise wird ihnen eine Selbstwirksamkeitserfahrung möglich gemacht.

Deshalb ist es wichtig, die Kinder für jede Form der Beschwerde zu loben, sowie selbstreflektiert mit Fehlern umzugehen und sich bei Bedarf bei den Kindern zu entschuldigen.

⁴Hansen, Rüdiger/Knauer, Reingard (2016): Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII. In: Knauer, Reingard/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern, Weinheim: Beltz-Juventa, S. 47

7.3 Beschwerdewege

Damit den Kindern deutlich ist, an wen sie ihre Beschwerden richten können, werden die Beschwerdewege transparent gemacht. Folgende Beschwerdewege sind installiert:

- Beschwerde primär an Bezugsbetreuenden richten
- Beschwerde an die in der Kita Mitarbeitenden des Vertrauens richten
- Beschwerde an die Kita-Leitung oder stellvertretende Kita-Leitung herantragen
- Beschwerde an die eigenen Eltern herantragen

Zudem stehen den Kindern folgende Möglichkeiten, in denen sie Unmut, Beschwerden oder Vorschläge äußern können, zur Verfügung:

- regelmäßige Sitzkreise bzw. Stehkreise in der Gruppe
- Gefühle werden zum Thema gemacht und Kinder werden darin bestärkt, über Gefühle und Unmut zu sprechen z.B. auch präventiv in dem Projekt „Echte-Schätze“ des Petze Instituts.

Alles in allem gilt es, eine offene Haltung gegenüber Beschwerden von Kindern einzunehmen und sie als Grundstein für eine gute Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und die Qualitätsentwicklung des, pädagogischen Arbeitens zu verstehen. Das Ziel ist es, Kinder darin zu bestärken selbstbewusst für ihre Wünsche und Anliegen einzustehen. Es ist besonders wichtig, Kindern das Gefühl zu geben, dass sie nichts gegen ihren Willen tun müssen und dass sie sich über alles, was ihnen Sorge bereitet, beschweren können. Nur so kann einem Machtmissbrauch präventiv begegnet werden.

8. Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement für Sorgeberechtigte

In der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist eine Kooperation auf Augenhöhe gewünscht. Gemeinsam wird die Verantwortung für das Wohl, die Bildung, Betreuung und die Erziehung der Kinder getragen und sollte aufgrund dessen zu einer guten Zusammenarbeit führen.

8.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

Eine kooperative und intensive Mitwirkung der Sorgeberechtigten ist ein essenzieller Baustein zur Kindeswohlförderung. In diesem Sinne ist die Partizipation der Sorgeberechtigten im Rahmen des pädagogischen Handelns notwendig.

Die Grundlage einer guten Kooperation und Kommunikation mit den Sorgeberechtigten ist ein regelmäßiger Austausch, welcher durch Offenheit und Transparenz gekennzeichnet ist. Daher steht das pädagogische Personal stets in Kontakt mit den Sorgeberechtigten. Das pädagogische Personal begegnet Fragen und Gesprächsbedarfen jeglicher Art positiv und alle nehmen sich Zeit für wichtige Anliegen. Die Kommunikation erfolgt häufig situativ im Tür- und Angelgespräch, einem Kurzgespräch auf dem Außengelände, Telefonaten, oder kurzen Nachrichten per Kita-App sowie persönlichen Gesprächen.

Selbstverständlich nehmen sich die pädagogisch Verantwortlichen jedoch auch Zeit für ein terminiertes und zeitintensives Gespräch, falls sie den Bedarf dafür sehen oder ein Elternteil den Wunsch nach einem Austausch äußert.

Auch die Kita-Leitung steht den Sorgeberechtigten und Familien stets für ein Gespräch und einen telefonischen oder schriftlichen Austausch per E-Mail und/oder Kita-App zur Verfügung. Wichtig ist daher, über die Kooperation mit einzelnen Elternteilen hinaus, alle Sorgeberechtigte regelmäßig über die grundsätzliche und aktuelle Lage in der Einrichtung zu informieren. Entscheidend ist hierbei, Verständlichkeit und einen guten Zugang zu Informationen zu schaffen.

So werden diese je nach Bedarf und Dringlichkeit per E-Mail, postalisch, per Aushang oder über die entsprechende Kita-App zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise ist es den Sorgeberechtigten möglich eine Rückmeldung zu einzelnen Themen zu geben und am Geschehen zu partizipieren. Im Folgenden wird erläutert, welche Informationswege selbstverständlich sind und welche konkreten Partizipationsmöglichkeiten Eltern haben.

8.1.1 Transparenz gegenüber den Sorgeberechtigten und Familien

Alle Sorgeberechtigten werden unter anderem über folgendes informiert:

- Aufnahmeformulare
- Begrüßungsmappe die über Strukturen, Abläufe, Datenschutz, Mittagessen und die pädagogische Betreuung etc. informiert
- Termine der Schließzeiten werden per Aushang, E-Mail oder Kita-App bekannt gegeben
- Steckbriefe neuer Mitarbeitenden werden an den jeweiligen Magnetwänden ausgehängt
- regelmäßige Aushänge zu anstehenden Veranstaltungen, Projekten und Wochenplänen, auch per Aushang befinden sich an der Magnetwand/Kita App
- Eltern können den Essensplan an der Magnetwand oder in der entsprechenden App einsehen
- Elterngespräche
- Teilnahme an Eltern- und Infoabenden
- Möglichkeit eines Gesprächs mit der Kita-Leitung für alle Sorgeberechtigten und Familien
- zeitnahe Kommunikation mit den Sorgeberechtigten über Vorkommnisse in der Betreuung (per Kita-App, telefonisch, schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch)
- allgemein geltende Kita-Regeln werden in der Begrüßungsmappe abgedruckt und sind damit allen Beteiligten transparent
- Kooperation Kita und Grundschule Waldschule, z.B. durch das Schuleingangsprofil oder die Schulrallye
- Einsicht in die Konzeption
- Fotos mit Namen der Mitarbeitenden sind im Eingangsbereich zu finden
- Elternvertretenden Sitzung mit Kita-Leitung und pädagogischer Leitung
- Teilnahme der Kita-Leitung an der Kita-Beiratssitzung
- Regelmäßige Elternbeiratssitzungen mit Kita-Leitung und pädagogischer Leitung

8.1.2 Gruppenspezifische Informationen

- Kontakt mit einzelnen Elternteilen via Kita-App
- kurze Gespräche beim Bringen und Abholen („Tür-und-Angel-Gespräche“)
- Information der Eltern über Gruppenprojekte oder Gruppenaktivität (E-Mail, Kita-App, Telefon, Aushänge)
- Gemeinsame Elternabende
- Aushänge an den Gruppenwänden

8.1.3 Partizipationsmöglichkeiten für Sorgeberechtigte und Familien

Die Ev. Kindertagesstätte St. Willehad ist offen für jedes Feedback, welche an die Mitarbeitenden des Teams herangetragen wird. Gerne nehmen wir diese Vorschläge entgegen, prüfen und reflektieren diese und versuchen Wünschen nachzugehen. So sind generell alle Familien herzlich eingeladen z.B. Projektideen vorzuschlagen, im Alltag nach vorheriger Terminvereinbarung zu hospitieren, Ideen für kreative oder sportliche Angebote vorzuschlagen.

Darüber hinaus werden einmal jährlich Elternvertretende in jeder Gruppe gewählt. Diese treffen sich in regelmäßigen Abständen mit der Kita-Leitung, der pädagogischen Leitung oder ggf. der pädagogischen Fachkräfte und werden dort über aktuelle Themen und Belange der Kita informiert. Zudem besteht in diesem Rahmen die Möglichkeit der Reflexion der pädagogischen

Arbeit zwischen Elternvertretenden und Kita-Leitung, sowie eine konkrete Mitwirkung an der Weiterentwicklung der pädagogischen Einrichtung. So werden in Zusammenarbeit mit den Eltern Themen wie die Qualität des Mittagessens, Getränke, pädagogische Sachverhalte etc. mit dem Ziel einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung besprochen. Die Elternvertretenden werden in der Gruppe gewählt und sind damit allen Eltern der Kita bekannt.

8.2. Beschwerdemanagement für Sorgeberechtigte und Familien

Beschwerden seitens der Sorgeberechtigten versteht die Kindertagesstätte St. Willehad als Möglichkeit einer Qualitätsentwicklung und stehen dem deshalb offen gegenüber. Jede Beschwerde wird ernst genommen und hat zur Folge, dass eine Reflexion der benannten Umstände stattfindet. Für alle Fachkräfte gilt eine fehlerfreundliche Kultur, in der Beschwerden als Anstoß für Weiterentwicklung verstanden werden.

Ein einfaches Beschwerdemanagement mit kurzen Wegen und Reaktionszeiten ist uns als Einrichtung wichtig. Beschwerden dürfen sich primär direkt an die betroffene Person richten. Bei Anliegen rund um die pädagogische Betreuung des Kindes sind zuerst die Bezugsbetreuenden in den jeweiligen Gruppen der erste Kontakt. Diese versuchen, die Fragestellung zunächst selbstständig mit den Kindern und Familien zu bearbeiten und leiten sie bei Bedarf an die Kita-Leitung weiter. Beschwerden im administrativen Bereich können in schriftlicher, telefonischer und/oder digitaler (Kita-App, E-Mail) Form bei der Kita-Leitung oder der stellvertretenden Kita-Leitung geäußert, aber auch beim Träger geäußert werden.

9. Kinderschutz im Rahmen der Personalführung

Unser Einstellungsverfahren ist standardisiert, wodurch Qualitätsstandards hergestellt und gewahrt werden können. Am Verfahren sind sowohl die Kita-Leitung als auch die pädagogische Leitung als Trägervertretung und eine Person aus dem Kirchengemeinderat (KGR) beteiligt. Bei einer Einstellung gehen ein Bewerbungsgespräch und eine Hospitation in der Einrichtung voraus. Im Rahmen dieses Gesprächs werden Fragen zum Kinderschutz an die Bewerbenden gestellt, sowie wichtige Einrichtungsgrundsätze benannt, um ein Übereinkommen der Werte und Haltung sicherzustellen. Eine Einschätzung über die Eignung neuer Mitarbeitenden erfolgt durch die Zusammenarbeit der Kita-Leitung, der pädagogischen Leitung des Kita Fachdienstes und der KGR-Vertretung. Bei einem Einstellungsgespräch wird die Selbstverpflichtung, die Handlungs- und Werteleitlinien für Mitarbeitende der Kita festlegt und erläutert. Diese wird von allen Mitarbeitenden unterzeichnet.

Zudem wird vor Einstellung immer ein erweitertes Führungszeugnis des zukünftigen Mitarbeitenden eingefordert. Dieses muss bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.

9.1 Unterstützung innerhalb der Personalführung

Innerhalb der Personalführung bietet der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg im Rahmen des Kinderschutzes folgende Unterstützung bzw. Möglichkeiten:

- Handlungskonzept zur Sicherung des Kindeswohls im Ev.-Luth. Kirchenkreis LL
- Fortbildungen zum Thema Kinderschutz für alle Mitarbeitenden
- Insofern erfahrene Fachkraft für Kinderschutz (InsoFa) bei Kinderschutzfragen
- Handlungskette nach §8a, SGB VIII
- Qualitätshandbuch, das unter anderem das Beschwerdemanagement regelt in Bearbeitung
- Kirchenkreisinterne, pädagogische Fachberatung, die zu Rate gezogen werden kann
- Möglichkeit des Einbezugs einer externen Fachberatung
- Weiterbildung zur Fachkraft für Kinderschutz
- Pädagogische Fachberatung mit Unterstützung bei einrichtungsbezogenen Konzepten
- Fortbildung „Konstruktive Elterngespräche“, Teamsupervisionen und Beruf coaching

Die Kita-Leitung achtet darauf, dass genügend Raum für Austausch und Reflexionsmöglichkeit gegeben ist. Es findet monatliche Dienstbesprechung statt, die protokolliert wird. Ergänzt wird diese durch die wöchentliche halbstündige Kurzbesprechung, die der Informationsweitergabe im Sinne der Transparenz und dem Austausch kurzer akuter Themen dient.

Wir legen großen Wert auf einen offenen und regelmäßigen Austausch zwischen der Kita-Leitung und den pädagogischen Fachkräften. Dringende Anliegen können so zeitnah angesprochen werden.

Bei der Mitarbeiterführung sind eine fehlerfreundliche Kommunikations- und Kooperationskultur und eine gute Arbeitsatmosphäre, die von Vertrauen, Wertschätzung und Mitbestimmung geprägt ist, entscheidend. Im pädagogischen Handeln sind Fehler möglich, wichtig ist ein reflektierter und professioneller Umgang damit. Fehler sollen daher der Kita-Leitung zwecks Transparenz und Weiterentwicklung mitgeteilt werden. Gegebenenfalls kann eine kollegiale Fallberatung dabei behilflich sein, mögliche Lösungsansätze zu finden. Diese gehört zu den regelhaften Methoden, mit denen das Team der Kita arbeitet. An Teamsitzungen und Teamtagen wird an der gemeinsamen Haltung gearbeitet und sich über die pädagogischen Werte in unserer Einrichtung ausgetauscht.

10. Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII (Kinderschutzgesetz)

Jeder Hinweis darauf, dass ein möglicher Übergriff oder Machtmissbrauch gegenüber Kindern durch Mitarbeitende, Familienmitglieder oder andere Personen stattgefunden hat, wird immer ernst genommen und verlangt Sensibilität und Diskretion. Der Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung oder sexualisierte Übergriffe ausgehend von Mitarbeitenden, sowie Personengruppen innerhalb und außerhalb des Familiensystems, wird innerhalb des Handlungskonzeptes zur Sicherung des Wohls der Kinder der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg geregelt. Dieses ist allen Mitarbeitenden durch regelmäßige Besprechung im Team bekannt. Sollte die Kita-Leitung über einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden informiert werden, schaltet sie die den Träger ein. In allen Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird die Insofern Erfahren Fachkraft (InsoFa) als beratende Instanz einbezogen. Ein weiteres Vorgehen wird besprochen und eingeleitet.

Aus Datenschutzgründen dürfen solche Informationen nach bisheriger Gesetzeslage nicht an Dritte weitergegeben werden, auch wenn eine intensive Kooperation im Rahmen des Kinderschutzes gewünscht und angestrebt wird.

11. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient der Unterstützung aller Mitarbeitenden, professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang persönlich und miteinander regelmäßig zu reflektieren. In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung. Die in diesen Arbeitsfeldern bestehende Beziehungsarbeit soll durch den Verhaltenskodex nicht verhindert oder behindert werden.

Fehler sollen in jedem Fall ausführlich reflektiert und konstruktiv bearbeitet werden, um eine Wiederholung zu verhindern. Dennoch kann bzw. muss in einer Einrichtung mit einer Kultur von Fehleroffenheit u.U. ein Fehlverhalten, das die Dienstordnung verletzt, auch dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ziele

Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeitenden in der Kindertagesstättenarbeit sollen dazu beitragen,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.
- Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen.
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern.
- das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Einrichtung wachzuhalten.

Dazu ist es notwendig, dass...

- die Regelungen im Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden verbindlich umgesetzt werden.
- der Verhaltenskodex neuen Mitarbeitenden bekannt gemacht und regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin überprüft und ggf. in Abstimmung mit den Trägerverantwortlichen weiterentwickelt wird.
- der Verhaltenskodex allen Personen, die in der Einrichtung ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht wird.
- Kinder und deren Sorgeberechtigte über den Verhaltenskodex informiert werden.
- Kinder zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, sich über Regelübertretungen zu beschweren.

11.1 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Um sich von typischem Tatpersonen-Verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, ist geregelt, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Kita-Leitung, dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

Vorgehensweisen sowie Ansprechpartner zum Vorgehen bei Verdachtsmomenten sind in den Handlungsleitlinien verankert.

Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von im gleichen Team arbeitende Personen, gegenüber der Kita-Leitung transparent. Kritisches Verhalten, kritische Äußerungen oder kritisch zu sehendes Unterlassen bei Mitarbeitenden müssen an den Trägerverantwortlichen weitergeleitet werden. Bei hoher Unsicherheit diesbezüglich, wird hier nochmals auf die Beratung durch eine externe Fachkraft hingewiesen.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.
- Es gibt diesbezüglich keine Unterscheidung von Leitungskräften und sonstigen Fachkräften. Jede Fachkraft hat die Möglichkeit, bei Fehlverhalten von Leitungskräften einen externen Berater zurate zu ziehen und dieses entsprechend zu melden.

Um ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Sorgeberechtigten und Familien aufbauen zu können, sind von Trägerseite Hospitationen der Sorgeberechtigten in den Tageseinrichtungen ausdrücklich erwünscht. Dabei ist es den Fachkräften möglich, ihre Arbeitsweise und den Umgang mit sensiblen Situationen den Eltern vorzustellen.

Dieses vorliegende und einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept inklusive des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung wurde entwickelt und erstellt von der Kita-Leitung Heike Schween-Goetzie, der stellvertretenden Kita-Leitung Marie Lührs und dem pädagogischen Kita-Team. Das entstandene Konzept ist dynamisch und zeigt lediglich den Stand der derzeitigen Arbeit dar und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Groß Grönau, 26.02.2025

Heike Schween-Goetzie

Marie Lührs

Siehe Anhang

Anhang 1: Konkrete Indikatoren für Kindeswohlgefährdung

Konkrete Indikatoren für Kindeswohlgefährdung können, müssen aber nicht sein:

1. Indikatoren aus gesetzlicher Perspektive, „gewichtige Anhaltspunkte“:

Vernachlässigung:

- Mangelnde Ernährung, Kleidung, Hygiene, medizinische Versorgung, Schlaf u.a.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

- Fehlende oder unzureichende Betreuung, mangelnder Schutz des Kindes in Gefahrensituationen u.a.

Körperliche Gewalt und Missbrauch:

- Kind wird in sexuelle Handlungen einbezogen/zu eigenen sexuellen Handlungen genötigt.
- Aufforderung an das Kind, sich selbst sexuell zu betätigen u.a.

Seelische Misshandlung:

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, anschreien, beschimpfen, verspotten, entwerten u.a.

Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt:

- Miterleben von körperlichen, emotionalen/sexuellen Gewalthandlungen zwischen den Eltern

2. Indikatoren, die Fachkräfte in der Kita bei Kindern beobachten können und die auf Gefährdung hinweisen können:

Körperlich

- blaue Flecken, Anzeichen mangelnder Hygiene, hohe Krankheitsanfälligkeiten, häufige Knochenbrüche, Rötungen und Entzündungen der Haut oder offene Wunden, Unter- oder Übergewicht, schlechter Zustand der Zähne, Einnässen, Einkoten u.a.

Sozial

- Kein oder schnell ausweichender Blickkontakt, Distanzlosigkeit, Schwierigkeiten, Grenzen und Regeln einhalten, eingeschränkte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern, sexualisiertes Verhalten, aggressives Verhalten gegen andere Kinder u.a.

Kognitiv

- Entwicklungsverzögerung in den Bereichen Sprache, Wahrnehmung und Handlungsplanung, Konzentrationsschwäche, Stottern, Stammeln, mangelndes Einschätzen von Gefahren u.a.

Psychisch

- Abwesend, traurig, motivationslos, verschlossen, aggressiv, abwehrend, schnell den Tränen nahe, selbstverletzendes Verhalten u.a.

3. Indikatoren, die sich im direkten Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und Kind in der Kita beobachten lassen:

Unangemessener Umgangston

- Schreien, laute und aggressive Sprache, abwertende und nicht kindgerechte Wortwahl u.a.

Unangemessene Grenzen

- Kein Einhalten von alters- und entwicklungsangemessener Nähe und Distanz (Partnerersatz)

Demütigung oder Abwertung

- Wiederholte abwertende Ansprache oder Zuschreibung u.a.

Unberechenbares Verhalten der Sorgeberechtigten

- mal freundlich zugewandt, mal aggressiv abgewandt ohne für das Kind erkennbaren Zusammenhang, ambivalentes oder unsicheres Bindungsverhalten

Keine Kontinuität der Bezugsperson

- Häufig wechselnde Personen, die das Kind bringen oder abholen, Delegation von Versorgungs- und Pflegesituationen

Verhinderung von Autonomie

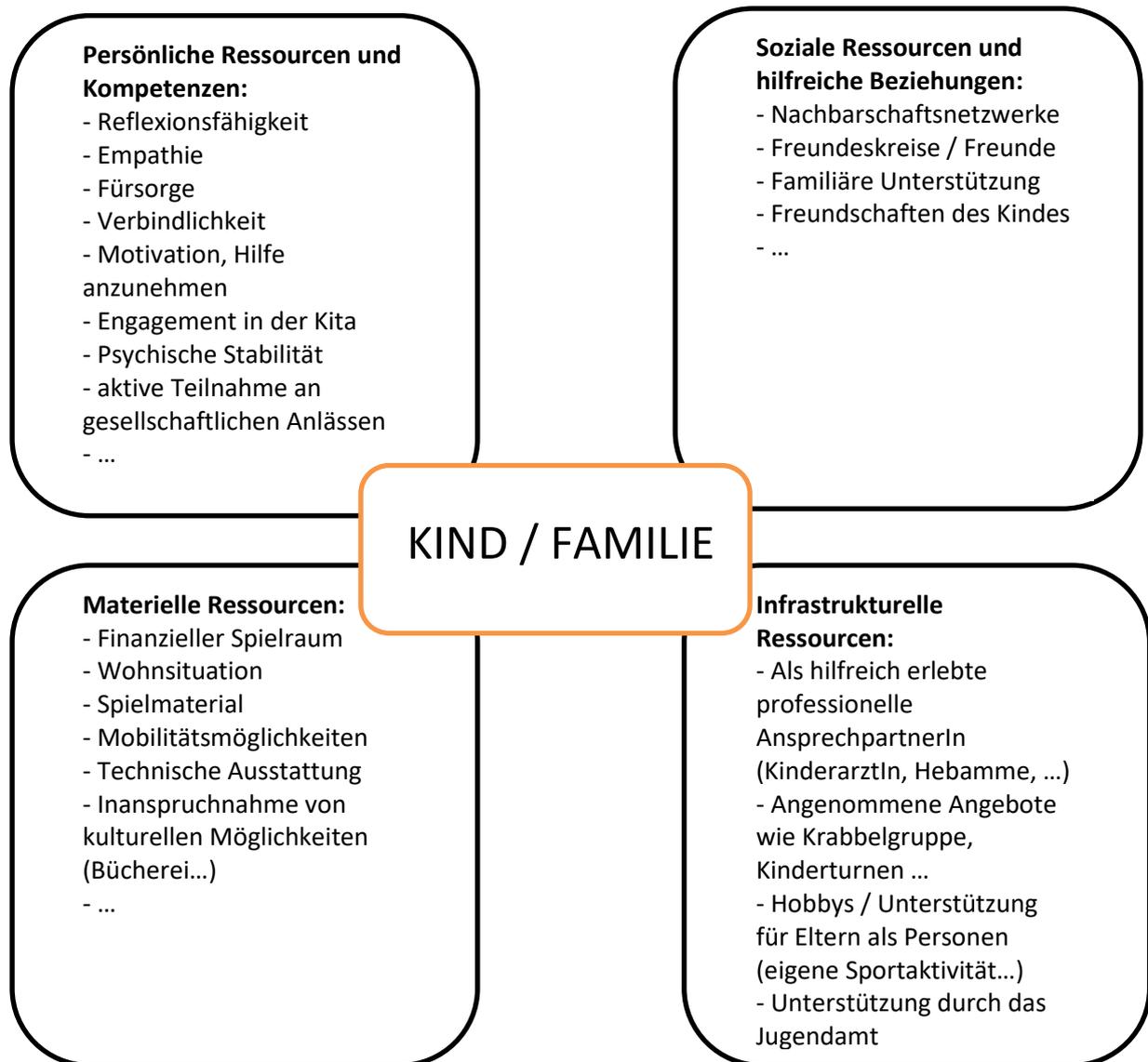
- Überbehütung, Kind als Partnerersatz

4. Familiäre Risikosituationen, die die Situation des Kindes beeinträchtigen können:

Armut/Verschuldung, Migration, Arbeitslosigkeit, psychische Erkrankung der Sorgeberechtigten, Beziehungskonflikte, Gewalt in Beziehungen, Erkrankungen in der Familie, minderjährige Eltern, multiple Probleme, mangelnde intellektuelle Differenziertheit, Suchterkrankungen, problematisches soziales Netzwerk, Situation nach Trennung/Scheidung, Förderbedarf des Kindes

5. Schutzfaktoren, Ressourcen, Potenziale des Kindes und der Familie

Diese Potenziale finden sich in unterschiedlichen Bereichen und/oder werden durch unterschiedliche Personen wirksam. Dazu gehören alle Aspekte. Die Eltern in der Interaktion mit ihrem Kind gut gestalten können oder die sie z.B. nach Inanspruchnahme von Unterstützung motiviert verändern und die damit einen wichtigen Schutzaspekt bilden.



Alle Schutz- und Risikofaktoren fließen in die Risikoeinschätzung mit ein. Eine gemeinsame und strukturierte Reflektion im Team mit externen Fachkräften ist die Grundlage für das weitere Vorgehen zum Wohl des Kindes.

Anhang 2: Rechtsgrundlagen

§1 SGB VIII – Recht auf Erziehung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. (...)
 2. (...)
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 4. (...)

Das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wird sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt. Garantspflicht: Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson, keine Institution.

Garantenpflichten können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger haben.

§8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es die-se den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten eines Einrichtungsträgers bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

Eine Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

§62 SGB VIII - Datenschutz - Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. (...)
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) (...)
 - b) (...)
 - c) (...)
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a oder

3. (...)

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

Für den Bereich der Kindertagesstätten gilt:

→ Datenerhebung nur bei den Sorgeberechtigten

→ Möglichkeit der Informationsgewinnung bei Nicht-Mitwirken der Eltern oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

§65 SGB VIII - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. (...)

3. (...)

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; (...)

5. (...)

Für den Bereich der Kindertagesstätten gilt:

→ Weitergabe nicht anvertrauter Daten ist nur im Sinne von § 64 (2a) SGB VIII möglich:
Es „sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.“